



Gemeinde
6404 Greppen

Gemeinde Greppen
Reglement zum Förderprogramm
für kommunale Beiträge bezüglich
Energieeffizienz und Energieein-
sparung (RFE) der Gemeinde
Greppen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022
In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Zuständigkeit	3
Artikel 3	Finanzierung	3
Artikel 4	Mögliche Rückforderung von Fördermittel	3
Artikel 5	Öffentlichkeitsprinzip	3
2.	Beitragsvoraussetzungen	3
Artikel 6	Grundsatz	3
Artikel 7	Sachliche Voraussetzungen	4
3.	Art und Höhe der Beiträge	4
Artikel 8	Förderungswürdige Projekte	4
Artikel 9	Einhaltung des Erfolgsrechnungsbudget	5
Artikel 10	Inkrafttreten	5

Gemeinde Greppen

Energieförderreglement

1. Allgemeines

Zweck Artikel 1
Mit dem auf lange Frist angelegten Energiefonds sollen in Greppen Massnahmen für mehr Energieeffizienz und für den Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert und finanziert werden.

Zuständigkeit Artikel 2
Der Gemeinderat ist für die kommunale Energieplanung- und versorgung zuständig.
Er führt einen auf die Verhältnisse der Gemeinde Greppen abgestimmten "Energistadt" Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüft allfällige Fördermassnahmen.
Er kann die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen bestellen.

Finanzierung Artikel 3
Es werden jährlich die Einnahmen der Konzessionsgebühren gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Greppen und dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS) auf ein Konto "Förderprogramm Energie" übertragen. Dies gilt erstmals für die Gebühren vom Jahr 2021, sodass beim Start des "Förderprogramm Energie" per 01.01.2022 finanzielle Mittel vorhanden sind.
Der Gemeinderat kann weitere Beiträge zur Äufnung des Fonds über das Budget sprechen. Mit der Zustimmung zum Budget gibt die Gemeindeversammlung die Verwendung der jeweils budgetierten Mittel zum Förderprogramm frei.

Mögliche Rückforderung von Fördermittel Artikel 4
Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden. Eine Rückforderung ist ebenfalls möglich, wenn eine geförderte Anlage zweckentfremdet oder in wesentlichem zeitlichem Umfang vor dem Ablauf einer üblichen Nutzungsdauer aus dem Betrieb genommen wird.

Öffentlichkeitsprinzip Artikel 5
Die Gemeinde veröffentlicht einmal jährlich eine Information auf ihrer Website, wo die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Fördergelder aufgelistet werden. Dabei werden der ausbezahlte Betrag sowie ein Kurzbeschrieb des geförderten Projekts aufgeführt. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften bezüglich des Datenschutzgesetzes.

2. Beitragsvoraussetzungen

Grundsatz Artikel 6
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds. Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sachliche Voraussetzungen Artikel 7

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Greppen ausgeführt.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften für Massnahmen innerhalb der Gemeinde Greppen ausgerichtet.

3. Art und Höhe der Beiträge

Förderungswürdige Projekte Artikel 8

8.1 Grundsätzliches

Förderungswürdige Projekte sind hauptsächlich Massnahmen, mit welchen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

- a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden
- b) Energieproduktionsanlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie bzw. zum Heizen / Kühlen mit erneuerbaren Energien (etwa Thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Luft/Wasser-Wärmepumpen, automatische Holzfeuerungsanlagen)
- c) Anschluss an den Fernwärmeverbund

8.2 Anlehnung an bestehende Förderprogramme des Kantons

Die Gemeinde Greppen fördert grundsätzlich ohne weitere Prüfung sämtliche Massnahmen zur Erreichen der in Artikel 8.1 erwähnten Ziele zusätzlich, sofern durch den Kanton Luzern entsprechende Fördermittel bewilligt werden. Verbindliche Grundlage bildet dabei das vom Kanton jährliche genehmigte "Förderprogramm Energie".

Die Fördermittel der Gemeinde betragen dabei 50% der seitens des Kantons ausgerichteten Beiträge.

Gesuchsteller reichen der Gemeinde eine pdf-Kopie ihrer jeweiligen Fördergesuche an den Kanton ein. Nach erfolgtem Zahlungseingang der Fördergelder des Kantons reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie des seitens des Kantons erfolgten Zahlungseingangs zu.

Die Gemeinde wird danach innert 60 Tagen 50% des seitens des Kantons eingegangenen Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen.

8.3 Fördermittel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gemäss dem Energiegesetz des Bundes (EnG) wird die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gefördert. Dabei sind sowohl Beiträge pro Produktionseinheit EVS (früher KEV) oder Einmalvergütungen (EIV resp. KLEIV und GREIV) möglich. Die Fördermittel der Gemeinde betragen 50% dieser Vergütungen. Dies im Zusammenhang mit förderungswürdigen Anlagen, welche nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erstellt werden. Eine Förderung von bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommenen Anlagen ist ausgeschlossen.

Im Fall von Einmalvergütungen (KLEIV für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp) reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie der erhaltenen Zahlung ein. Für solche Anlagen verlangt der Bund (resp. die zuständige Stelle Pronovo) und deshalb auch die Gemeinde Greppen kein Fördergesuch vor Baubeginn.

Im Fall von Beiträgen pro Produktionseinheit (Einspeisevergütungssystem EVS) reichen die Gesuchsteller einmal jährlich die Kopie der Abrechnungen sowie der erhaltenen Gutschriften ein.

Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen des eingegangenen KEV-Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen (vorbehalten bleibt Artikel 9 dieses Reglements).

8.4 Sonstige öffentliche Fördermittel

Die Gemeinde Greppen fördert im weiteren Massnahmen zur Erreichung der in Artikel 8.1 erwähnten Ziele, sofern für diese durch die Stiftungen klik, Pronovo, myclimate, EVU's und ProKilowatt entsprechende Fördermittel bewilligt wurden.

Die Fördermittel der Gemeinde betragen 50% der Beiträge der öffentlichen Institution.

Gesuchsteller reichen der Gemeinde eine pdf-Kopie ihres jeweiligen Fördergesuchs an die öffentliche Institution ein. Nach erfolgtem Zahlungseingang der Fördergelder der öffentlichen Institutionen reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie des erfolgten Zahlungseingangs der Institution zu.

Die Gemeinde wird danach innert 60 Tagen 50% des seitens der öffentlichen Institutionen eingegangenen Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieses Reglements.

8.5 Weitere Projekte

Ist ein Gesuchsteller der Überzeugung, dass ein Projekt die Ziele gemäss Artikel 8.1 anstrebt und erreicht, jedoch weder Kanton, Pronovo oder eine andere der in Artikel 8.4 genannten Institution im Sinn des vorliegenden Reglements entsprechende Beiträge leisten, dann hat er trotzdem das Recht, eine Förderung durch die Gemeinde im Höchstbetrag von CHF 2'500 zu beantragen. Der Antrag hat schriftlich zuhanden des Gemeinderats zu erfolgen.

8.6 Fördergesuche

Fördergesuche müssen vor Baubeginn der Massnahme eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen. Die geförderten Massnahmen müssen 2 Jahre nach Erhalt der kommunalen Förderzusage abgeschlossen werden.

8.7 Obergrenze

Für die aufgeführten förderungswürdigen Projekte wird die Obergrenze eines Gemeindebeitrags auf maximal CHF 20'000 festgelegt. Einzelne Antragssteller können somit unter diesem Programm gesamthaft höchstens CHF 20'000 beanspruchen. Davon ausgenommen sind die weiteren Projekte gemäss Artikel 8.5. Hier beträgt die Obergrenze in jedem Fall CHF 2'500.

Einhaltung des Erfolgsrechnungsbudget

Artikel 9

Gemäss Artikel 3 stellt das Total der in einem Kalenderjahr auszubehandelnden Förderbeiträge jeweils einen Teil des Erfolgsrechnungsbudgets der Gemeinde dar.

Ergeben sich in einem Kalenderjahr gegenüber dem budgetierten Betrag höhere Beitragsberechtigungen, so kann sich die Auszahlung der förderungsberechtigten Beträge verzögern, bis wieder entsprechende budgetierte und freigegebene Mittel vorhanden sind.

Entscheidend für die Reihenfolge der Auszahlungen ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

Beantragte und berechnete, aber aufgrund eines zu geringen Budgets noch nicht ausbezahlte Fördermittel müssen im Folgejahr budgetiert und ausbezahlt werden. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

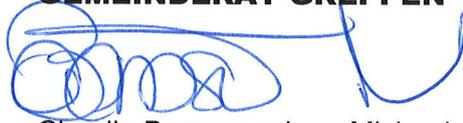
Die Gemeindeversammlung hat dagegen jederzeit das Recht, die Budgetierung weitergehender, über die gebundenen Ausgaben hinausgehender Fördermittel abzulehnen.

Inkrafttreten Artikel 10

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Greppen, 19. Mai 2022

GEMEINDERAT GREPPEN



Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Michaela Gamma
Gemeindeschreiberin



Verteiler:

- Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates
- Gemeindekanzlei Greppen
- Finanzverwaltung Greppen
- Steueramt Greppen